

Bundesnetzagentur
für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
Beschlusskammer 6 (BK6-22-300) und Beschlusskammer 8 (BK8-22/010-A)
Tulpenfeld 4
53113 Bonn

poststelle.bk6@bnetza.de / poststelle.bk8@bnetza.de

Dipl.-Ing. Nils Bieschke
Bauhaus-Universität Weimar
Professur
Infrastrukturwirtschaft
und -management (IWM)

Weimar, 27.07.2023

Überarbeitetes Eckpunktepapier „Integration von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen und steuerbaren Netzanschlüssen nach § 14a EnWG“ – Stellungnahme im Rahmen der zweiten Konsultation

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Konsultation des Eckpunktepapiers zu dem Festlegungsverfahren zur Integration von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen und steuerbaren Netzanschlüssen nach § 14a EnWG (BK6-22-300 und BK8-22/010-A)¹ haben wir als Professur Infrastrukturwirtschaft- und Management (IWM) an der Bauhaus-Universität Weimar bereits zwei ausführliche Stellungnahmen eingereicht:

- In der Stellungnahme vom 27.01.2023² („Stellungnahme 1“) haben wir vor allem den im Eckpunktepapier der Bundesnetzagentur (BNetzA) vom 24.11.2022 enthaltenen Vorschlag zur Allokation von Verteilnetzkapazität („BNetzA-Vorschlag“) thematisiert. In diesem Zusammenhang haben wir den von uns entwickelten Vorschlag zur Kapazitätsallokation („IWM-Vorschlag“) kurz vorgestellt, da dieser als Referenz für die Einordnung des BNetzA-Vorschlags gedient hat.
- Aufgrund von Rückmeldungen zu unserer Stellungnahme 1 und der öffentlichen Diskussion zu zeitvariablen Netzentgelten (zv-NE), die von diversen Stakeholdern als bevorzugte Lösung für die Kapazitätsallokation in der Niederspannung gesehen werden, haben wir am 15.03.2023 eine

¹ Bundesnetzagentur (2022): Eckpunktepapier zur netzorientierten Steuerung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen und steuerbaren Netzanschlüssen nach § 14a EnWG; Eckpunktepapier im Rahmen des Festlegungsverfahrens zur Integration von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen und steuerbaren Netzanschlüssen nach § 14a Energiewirtschaftsgesetz, Bonn, Online-Veröffentlichung.

² Bieschke, N. / Beckers, T. / Vorwerk, L. (2023): Stellungnahme der Professur Infrastrukturwirtschaft und -management (IWM) an der Bauhaus-Universität Weimar im Rahmen des Festlegungsverfahrens der Bundesnetzagentur (BNetzA) zur Integration von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen und steuerbaren Netzanschlüssen nach § 14a EnWG, übermittelt an die BNetzA am 27.01.2023, Online-Veröffentlichung.



Marienstraße 7 A
99423 Weimar
Raum 206 (Sekretariat)
+49-(0)3643-58-4379 / 4593
+49-(0)151-1492 9544
nils.bieschke@
uni-weimar.de
www.uni-weimar.de/iwm

weitere Stellungnahme³ („Stellungnahme 2“) veröffentlicht, in der wir uns detaillierter mit den Wirkungen von zv-NE beschäftigt (und damit unsere Stellungnahme 1 ergänzt) haben. Dabei haben wir in der Stellungnahme 2 zunächst kurz erläutert, weshalb die alleinige Anwendung von zv-NE zur Kapazitätsallokation deutliche Nachteile sowohl im Vergleich zum BNetzA- als auch zum IWM-Vorschlag aufweist. Ferner haben wir thematisiert, welche Effekte mit einem Vorschalten von zv-NE vor den IWM-Vorschlag („Kombinationsvorschlag“) im Vergleich zur alleinigen Anwendung des IWM-Vorschlags einhergehen. Letztlich wurde in der Stellungnahme 2 aufgezeigt, dass mit dem Kombinationsvorschlag im Vergleich zum IWM-Vorschlag keine Vorteile einhergehen und vielmehr zum Teil nicht unerhebliche Nachteile zu erwarten sind.

Dipl.-Ing. Nils Bieschke

Bauhaus-Universität Weimar

Professur
Infrastrukturwirtschaft
und -management (IWM)

Am 16.06.2023 hat die BNetzA ein überarbeitetes Eckpunktepapier vorgelegt, welches einen angepassten Vorschlag zur Kapazitätsallokation enthält („modifizierter BNetzA-Vorschlag“). In dieser dritten Stellungnahme der Professur IWM wird folgend auf ausgewählte Aspekte des überarbeiteten Eckpunktepapier und des modifizierten BNetzA-Vorschlags eingegangen. Dabei werden vor allem wesentliche Kritikpunkte am modifizierten BNetzA-Vorschlag angesprochen. Auf ausführliche Begründungen unserer Positionen und Beurteilungen verzichten wir in dieser (dritten) Stellungnahme und verweisen in diesem Zusammenhang auf unsere Stellungnahmen 1 und 2.



(i) Zusätzliche Module für die Entgeltreduktion (insb. die Option von vorgeschalteten zv-NE im Modul 3)

In der Stellungnahme 1 ist im Punkt VIII darauf verwiesen worden, dass eine pauschale Entgeltreduktion, die von der BNetzA vorgesehen und nun als Modul 1 bezeichnet wird, dazu beitragen kann, Kosten im Bereich des Messwesens (z. B. durch eine geringere Anzahl an notwendigen Zählern) einzusparen. Ferner wurde darauf verwiesen, dass einerseits die Gewährung eines Rabatts nicht zwingend notwendig sei, um sinnvolle Anreize für die Nachfrager im Rahmen des Mechanismus zur Kapazitätsallokation zu etablieren und andererseits mit einer pauschalen Entgeltreduktion keine Fehlanreize einhergehen.

Im modifizierten BNetzA-Vorschlag ist vorgesehen, dass Nachfrager sich alternativ für eine Reduktion des Arbeitspreises entscheiden können; diese Alternative wird als Modul 2 bezeichnet. Das Modul 2 wird (vermutlich) vor allem von Nachfragern gewählt werden, die größere Strommengen nachfragen, so dass die Gewährung der Auswahloption zwischen den Modulen 1 und 2 zunächst mit Verteilungseffekten zwischen Nachfragern einhergeht. Außerdem entstehen durch das Modul 2 zusätzliche Kosten im Messwesen in Form von zusätzlich notwendigen Zählern. Zu berücksichtigen ist, dass eine Reduktion des Arbeitspreises (im Gegensatz zu einer

³ Bieschke, N. / Beckers, T. / Heimroth, P. / Vorwerk, L. (2023/03/15): Weitere Stellungnahme der Professur Infrastrukturwirtschaft und -management (IWM) an der Bauhaus-Universität Weimar im Rahmen des Festlegungsverfahrens der Bundesnetzagentur (BNetzA) zur Integration von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen und steuerbaren Netzanschlüssen nach § 14a EnWG – Ergänzungen zu Stellungnahme vom 27.01.2023 und Fokus auf das Thema „Zeitvariable Netzentgelte vs. IWM-Vorschlag“, übermittelt an die BNetzA am 15.03.2023, Online-Veröffentlichung.

pauschalen Entgeltreduktion) die Stromnachfrage erhöht, was mit Blick auf das Ziel der Energieeffizienz kritisch zu beurteilen sein kann.

Als Modul 3 ist ein sogenanntes „Ergänzendes Anreizmodul“ vorgesehen, welches den (einzelnen) Nachfragern, die das Modul 1 gewählt haben, die (weitere) Option gewährt, sich für zv-NE zu entscheiden; unabhängig davon werden die Steuerungsrechte des Netzbetreibers nicht eingeschränkt. In der Stellungnahme 2 wurde mit dem Kombinationsvorschlag zwar das „Vorschalten“ von zv-NE vor den IWM-Vorschlag untersucht, wesentliche Aussagen lassen sich jedoch grundsätzlich auf das damit nun von der BNetzA vorgeschlagene „Vorschalten“ von zv-NE übertragen. Vor diesem Hintergrund sehen wir die Einführung des Moduls 3 kritisch und verweisen in diesem Zusammenhang auf unsere diesbezüglichen Ausführungen in unserer Stellungnahme 2. Im Übrigen werden (spätestens) mit fortgeschrittenem Markthochlauf von Steuerbaren Verbrauchseinrichtungen (SteuVE), deren (Strom-)Nachfrage regelmäßig durch den Strompreis im (zentralen) Stromsystem beeinflusst wird, die Zeitfenster mit der NT-Preisstufe nicht selten in Zeiten fallen, in denen hohe Strompreise für den Strombezug aus dem (zentralen) Stromsystem zu zahlen sind. Über das Modul 3 werden somit auch tendenziell (Fehl-)Anreize etabliert, die Stromnachfrage der SteuVE in Zeiten mit höheren Strompreisen zu verlagern, was aus gesamtsystemischer und -wirtschaftlicher Perspektive kritisch zu beurteilen ist.

(ii) Verrechnung von Leistungen und Verzicht auf differenzierte Kapazitätszuordnung nach der Art der SteuVE

Im modifizierten BNetzA-Vorschlag ist vorgesehen, dass Nachfrager im Steuerungsfall den netz wirksamen Leistungsbezug reduzieren müssen. Damit einhergehend können Nachfrager die Leistungen ihrer verschiedenen Verbrauchseinrichtungen (wie einerseits Wärmepumpen und Elektrofahrzeuge sowie andererseits Batteriespeicher) miteinander (intern) „verrechnen“.

In der Stellungnahme 1 ist mit Bezug zum IWM-Vorschlag ausführlich erläutert worden, weshalb eine nach der Art der SteuVE (einerseits Wärmepumpen und Elektrofahrzeuge sowie andererseits Batteriespeicher) differenzierte Kapazitätszuordnung erhebliche Vorteile aufweist. Vor diesem Hintergrund stufen wir die im modifizierten BNetzA-Vorschlag vorgesehene Möglichkeit der Verrechnung von Leistungen zwischen SteuVE als nachteilig ein. Anzumerken ist, dass die Nachteile bei einer entsprechenden Verrechnung zwischen Wärmepumpen und Elektrofahrzeugen relativ gering und wohl eher vernachlässigbar sein dürften. Große Nachteile sind vor allem dann zu erwarten, wenn auch für (lokale) Batteriespeicher eine Verrechnungsmöglichkeit besteht.

Die Formulierung der BNetzA in der Pressemitteilung vom 16.06.2023 und das dort aufgeführte Beispiel lassen auch den Schluss zu, dass die Verrechnung von Leistungen nur in Verbindung mit einer eigenen Stromerzeugungsanlage (z. B. Solaranlage) erfolgen kann. Eine derartige (interne) Verrechnung zwischen Stromerzeugung und -nachfrage ist im Hinblick auf die Ausgestaltung der Kapazitätsallokation grundsätzlich als unproblematisch einzustufen, beeinflusst jedoch nicht die (dargestellte) Kritik an der fehlenden differenzierten Kapazitätszuordnung nach der Art der SteuVE im modifizierten BNetzA-Vorschlag.

Dipl.-Ing. Nils Bieschke

Bauhaus-Universität Weimar

Professur
Infrastrukturwirtschaft
und -management (IWM)



(iii) Garantierte Mindestbezugsleistung

Das Zugestehen einer gesicherten Basiskapazität für Wärmepumpen und Elektrofahrzeuge beurteilen wir positiv, was bereits in den Stellungnahmen 1 und 2 ausführlich erläutert worden und auch im IWM-Vorschlag vorgesehen ist. Die im modifizierten BNetzA-Vorschlag vorgesehene Mindestbezugsleistung auch für SteuVE jenseits von Wärmepumpen und Elektrofahrzeugen, die damit speziell auch für Batteriespeicher gilt, beurteilen wir hingegen kritisch.

Im Übrigen merken wir an, dass die BNetzA bei den Begründungen und den erklärenden Beispielen für ihren modifizierten (BNetzA-)Vorschlag stets auf Wärmepumpen und Elektrofahrzeuge (und insbesondere nie auf Batteriespeicher, die auch für Arbitragegeschäfte genutzt werden können) abstellt. Dies könnte die Fragen aufwerfen, inwieweit Wärmepumpen und Elektrofahrzeuge bei den entsprechenden Überlegungen der BNetzA zu SteuVE im Fokus stehen und ob sich Vorschläge der BNetzA bspw. bezüglich der vorgesehenen Mindestbezugsleistung und der Möglichkeit der Verrechnung von Leistungen ggf. ausschließlich auf diese beiden Arten von SteuVE (und gerade nicht auch auf Batteriespeicher) beziehen, was unseres Erachtens begrüßenswert wäre. Allerdings hat die BNetzA im Eckpunktepapier vom 22.11.2022 SteuVE eindeutig definiert, was dieser Sichtweise entgegensteht.

Bei Rückfragen und für weitere Erläuterungen zu dieser Stellungnahme stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Nils Bieschke, Thorsten Beckers und Lukas Vorwerk

Dipl.-Ing. Nils Bieschke

Bauhaus-Universität Weimar

Professur
Infrastrukturwirtschaft
und -management (IWM)

